

Vereinbarung über die
Verteilung der Betriebskosten für die
Nutzung des DGH Bosse

zwischen

der Gemeinde Frankenfeld (nachfolgend Gemeinde)

und

dem Dorfgemeinschafts- und Schützenverein Bosse e.V. (nachfolgend Verein)

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Das Dorfgemeinschaftshaus Bosse steht im Eigentum der Gemeinde.

Die Gemeinde hat mit der Samtgemeinde (Feuerwehr) einen öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrag für das Dorfgemeinschaftshaus / Feuerwehrgerätehaus Bosse abgeschlossen. Hierbei wurde ein Betriebskostenanteil von 50% festgelegt.

Die Gemeinde hat mit dem Verein am 05.10.2004 einen Vertrag über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Bosse abgeschlossen. Eine Vereinbarung über die Abrechnung der Bewirtschaftungskosten entsprechend des § 6 des Nutzungsvertrages wird mit diesem Vertrag geschlossen.

§ 2 Festlegung des Abrechnungsmodus

Eine verbrauchsgenaue Abrechnung der Bewirtschaftungskosten erfolgt nicht. Entsprechend der Größe und des zu erwartenden Nutzungsgrades wird eine hälftige Kostenaufteilung pauschal festgesetzt. Die Gemeinde hat bereits Vereinbarungen mit der Samtgemeinde für die Feuerwehrnutzung getroffen, so dass die in § 6 der Nutzungsvereinbarung angezeigten Vereinbarungen zwischen Verein und Samtgemeinde nicht erforderlich sind.

§ 3 Definition der Betriebskosten

Zu den abrechnungsfähigen Bewirtschaftungskosten zählen:
Wärmelieferung, Schornsteinfeger, Heizungswartung, Strom, Wasser, Abwasser, Gebäude- und Inventarversicherungen, Prüfung der ortsfesten und ortsveränderlichen elektrischen Anlagen und Müllgebühren.

§ 4 Abwicklung der Betriebskostenabrechnung

Rechnungsempfänger aller Kosten mit Ausnahme der Gebäudeversicherung ist der Verein. Sollte es aufgrund besserer Kommunalkonditionen mit den Versorgungsunternehmen wirtschaftlicher sein, dass die Gemeinde Rechnungsempfänger ist, ist dies im Einvernehmen zwischen Gemeinde und Verein so zu regeln.

Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils nach Ende des Kalenderjahres bis zum 30.03. des Folgejahres. Bei überjähriger Verbrauchsabrechnung werden anhand der Endabrechnung des Verbrauchsjahres sowie der geleisteten Abschlagszahlungen die Kalenderjahreskosten berechnet.

Die Gemeinde überweist 50% der Betriebskosten umgehend an den Verein.

§ 5 Freiwilliger Zuschuss der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt den Verein bei seiner ehrenamtlichen Arbeit für die Dorfgemeinschaft, indem sie ihm über den Nutzungsanteil der Feuerwehr hinaus einen allgemeinen Zuschuss in Höhe von 800 € für die Betriebskosten des Dorfgemeinschaftshauses zur Verfügung stellt. Der Zuschuss wird nur geleistet wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; ein Anspruch des Vereins auf den Zuschuss besteht nicht. Die Verwendung ist nicht nachzuweisen.

§ 6 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird in Anlehnung an § 6 der Vereinbarung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses rückwirkend zum 01.01.2015 geschlossen. Es gelten die dort vereinbarten Regelungen insbesondere auch zur Laufzeit.

Zusätzlich endet diese Vereinbarung für den Fall, dass die Feuerwehr das DGH nicht mehr nutzt.

Frankenfeld, 14.04.2016


Gemeinde Frankenfeld
Der Gemeindedirektor




Dorfgemeinschafts- und Schützenverein Bosse
1. Vorsitzende
BOSSE EV.
